

479 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

Bericht des Handelsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Hauser und Genossen, betreffend ein Verkehrsrecht-Anpassungsgesetz 1971 (53/A)

Die Abgeordneten Dr. Hauser, Doktor Kranzlmayr, Staudinger, Machunze und Genossen haben am 3. Feber 1971 den gegenständlichen Initiativantrag, der dem Handelsausschuß zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht.

Durch den erwähnten Initiativantrag sollen die Straßenverkehrsvorschriften an die Grundgedanken der „Entkriminalisierung“ des Verkehrsstrafrechtes angepaßt werden. Der Initiativantrag sieht dabei Abänderungen bzw. Ergänzungen der Straßenverkehrsordnung, des Kraftfahrzeuggesetzes sowie des Bundesstraßengesetzes vor.

Der Handelsausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag erstmals in seiner Sitzung am 5. Mai 1971 der Vorberatung unterzogen. In dieser Sitzung wurde einstimmig beschlossen, zur gründlichen Beratung dieser Materie einen Unterausschuß einzusetzen, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Blecha, Ing. Hobl, Lona Murowatz, Dr. Reinhart, Schieder und Skritek, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer, Doktor Gruber, Dr. Hauser, Dr. Karasek, DDr. König und Dr. Kranzlmayr sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Zeillinger angehörten.

Im Zuge der Beratungen im Unterausschuß wurde der Artikel II des Initiativantrages gestrichen, da anlässlich der parlamentarischen Behandlung der Kraftfahrzeugesetznovelle (205 der Beilagen) eine analoge Regelung getroffen werden soll.

Hingegen wurde eine gleichartige Bestimmung, die das Eisenbahngesetz 1957 betrifft, neu aufgenommen.

Das Verhandlungsergebnis des Unterausschusses wurde in Anwesenheit des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie Dr. Starbacher dem Handelsausschuß in seiner Sitzung am 18. Juni 1971 als Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Hauser, Ing. Hobl und Meißl vorgelegt.

Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Ing. Hobl, Dr. Hauser, Skritek und Meißl beteiligten, wurde der Gesetzentwurf in der dem Bericht angeschlossenen Fassung einstimmig angenommen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des gegenständlichen Gesetzentwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel I

Zu Z. 1:

Diese Bestimmung stellt klar, daß die Behörde auch dann festzustellen hat, welche Maßnahmen zur Verhütung weiterer Verkehrsunfälle ergriffen werden können, wenn sich an einer Straßenstelle wiederholt nur Unfälle mit bloßem Sachschaden ereignen.

Zu Z. 2, 3, 5, 6 und 8:

Da die Neufassung der unter Z. 8 angeführten Bestimmung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Neufassung der Einleitungen zu den Abs. 1 bis 4 des § 99 StVO (vgl. Z. 2, 3, 5 und 6) steht, werden diese Bestimmungen hier zusammengefaßt behandelt.

Die Neufassung der Einleitungen der Abs. 1 bis 4 des § 99 StVO trägt dem Gedanken Rechnung, daß Übertretungen der Straßenverkehrsvorschriften zunächst grundsätzlich nur mit Geldstrafen bestraft werden sollen. Demnach entfällt gegenüber der bisherigen Rechtslage für die Behörde bei der Bestrafung einer erstmaligen Übertretung die Wahlmöglichkeit zwischen Geld-

und Arreststrafe. Das Strafausmaß ist dabei unverändert geblieben; auch die Ersatzfreiheitsstrafen entsprechen dem bisherigen Rahmen der Arreststrafen.

Die Neufassung des § 100 Abs. 1 StVO sieht dem vorher erwähnten Grundsatz entsprechend vor, daß über eine Person eine primäre Arreststrafe erst dann verhängt werden darf, wenn diese wegen der gleichen Übertretung schon einmal (mit Geldstrafe) bestraft worden ist; ist die betreffende Person wegen der gleichen Übertretung schon zweimal bestraft worden, so können Geld- und Arreststrafe auch nebeneinander verhängt werden. Dies gilt aber nur bei Übertretungen nach § 99 Abs. 1 und 2 StVO, also bei Übertretungen, die entweder die Verkehrssicherheit schwerwiegend beeinträchtigen (Trunkenheit, besonders rücksichtsloses oder gefährdendes Verhalten) oder als besonders verwerflich zu bezeichnen sind (Fahrerflucht). Hingegen soll bei Übertretungen nach § 99 Abs. 3 und 4 StVO die Verhängung einer primären Arreststrafe bzw. einer Geld- und Arreststrafe nebeneinander nur dann zulässig sein, wenn eine Person trotz mehrmaliger Verhängung einer Geldstrafe eine Übertretung der gleichen Art beharrlich immer wieder begeht, das heißt, daß erst die Verhängung einer primären Arreststrafe bzw. einer Geld- und Arreststrafe nebeneinander eine Abkehr von diesem rechtswidrigen Verhalten erwarten läßt.

Zu Z. 4:

Mit der Neufassung dieser Bestimmung wird festgesetzt, daß eine Beschädigung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs, die bei einem Verkehrsunfall, das heißt in der Regel, daß der Beschädiger dies nicht verhindern konnte, entstanden ist, dann nicht unter diesen Straftatbestand fällt, wenn die Beschädigung so rasch als möglich, und zwar von wem immer, den in dieser Bestimmung angeführten Stellen gemeldet worden ist. Da manche Beschädigungen von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs, z. B. eine Beschädigung von den Vorrang regelnden oder anderen wichtigen Straßenverkehrszeichen oder von automatischen Lichtsignalanlagen, eine erhebliche Gefährdung der Verkehrsteilnehmer bewirken können, ist in solchen Fällen hauptsächlich eine rasche Verständigung der in Betracht kommenden Stellen und nicht das Strafbedürfnis wesentlich, damit diese Stellen in die Lage versetzt werden, unverzüglich zunächst verkehrssichernde Maßnahmen zu treffen und im übrigen die Behebung des Schadens veranlassen zu können.

Die Bekanntgabe der Identität des Beschädigers dient der Regelung des Schadenersatzes.

Ausdrücklich festzuhalten ist hier aber, daß eine Person, die zwar bei einem Verkehrsunfall eine Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs beschädigt hat, anschließend aber Fahrerflucht begeht, unter der Voraussetzung, daß die Beschädigung unter Bekanntgabe der Identität des Beschädigers von einer anderen Person gemeldet worden ist, im Hinblick auf die vorherigen Ausführungen (wesentlich ist zunächst die Verständigung, nicht die Bestrafung) zwar von der hier behandelten Strafdrohung (§ 99 Abs. 2 lit. e StVO) befreit ist, jedenfalls aber der Strafbestimmung nach § 99 Abs. 2 lit. a StVO unterliegt.

Zu Z. 7:

Im Hinblick auf die ständig zunehmende Zahl alkoholisierter Fahrzeuglenker soll bei den Übertretungen der Alkoholbestimmungen das Kumulationsprinzip weiter beibehalten werden, hingegen bei Übertretungen nach §§ 99 Abs. 2 StVO — so wie bisher schon bei Übertretungen nach § 99 Abs. 3 und 4 StVO — dem Absorptionsprinzip weichen.

Zu Z. 9:

Da im § 99 StVO keine primäre Arreststrafe mehr angedroht ist, mußte hier die Anführung des § 20 VStG 1950 als gegenstandslos entfallen.

Zu Artikel II

Mit der vorgesehenen Neufassung werden die Strafbestimmungen des Bundesstraßengesetzes den Strafbestimmungen der Straßenverkehrsordnung angeglichen, um wegen der Einheit des Straßenverkehrsgeschehens auch einheitliche Grundsätze hinsichtlich der Strafbestimmungen in den den Straßenverkehr gänzlich (StVO) oder teilweise (Bundesstraßengesetz) betreffenden Bundesgesetzen herbeizuführen.

Zu Artikel III

Für die hier vorgesehene Änderung und Ergänzung der Strafbestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957 bezüglich des Verhaltens der Straßenverkehrsteilnehmer an schienengleichen Eisenbahnübergängen und der Beschädigung von der Sicherung eines solchen Überganges dienenden technischen Einrichtungen und Verkehrszeichen (Angleichung an die Strafbestimmungen der StVO) waren die zu Art. II angeführten Erwägungen maßgebend. Die Worte „unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 3 und 4“ in der Neufassung des § 54 Abs. 1 (Z. 1) weisen dabei auf diese der Angleichung dienenden neuen Bestimmungen (Z. 2) hin.

Zu Artikel IV

Schon nach geltendem Recht ist es möglich, daß die zuständige Verwaltungsbehörde der Ansicht ist, eine Verkehrsstraftat sei gerichtlich zu ahnden, das Gericht aber seine Zuständigkeit verneint. Soweit im geltenden Verkehrsstrafrecht der Grundsatz der Doppelbestrafung verwirklicht ist, führt die Verwaltungsbehörde ihr Verfahren auch dann durch, wenn sie in der Tat zugleich ein gerichtlich zu ahndendes Delikt erblickt. Künftig wird die Doppelbestrafung auf die Fälle des § 99 Abs. 1 beschränkt, also ganz wesentlich eingeengt. Wenn die Verwaltungsbehörde ein gerichtlich strafbares Delikt für gegeben ansieht, führt sie daher in aller Regel kein eigenes Verfahren durch, Sollte nun das Gericht oder der öffentliche Ankläger die

gerichtliche Zuständigkeit verneinen, muß die Verwaltungsbehörde davon verständigt werden, damit ihr Gelegenheit geboten wird, das eigene Verfahren einzuleiten oder weiterzuführen.

Angesichts der kurzen im § 32 Abs. 2 VStG 1950 für die Verfolgungsverjährung vorgesehene Frist scheint es notwendig, die Zeit der Anhängigkeit bei Staatsanwaltschaft oder Gericht in diese Verjährungszeit nicht einzurechnen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Handelsausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 18. Juni 1971

Ofenböck
Berichterstatter

Staudinger
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem Vorschriften zur Anpassung des
Verkehrsrechtes an die Entkriminalisierung
von Verkehrsstraftaten und zur Hebung der
Verkehrssicherheit erlassen werden
(Verkehrsrecht-Anpassungsgesetz 1971)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 204/1964, 229/1965 und 209/1969 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 228/1963 und 163/1968 wird wie folgt geändert:

1. § 96 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Ereignen sich an einer Straßenstelle wiederholt Unfälle mit Personen- oder Sachschaden, so hat die Behörde auf Grund der ihr vorliegenden Berichte der Dienststellen von Organen der Straßenaufsicht festzustellen, welche Maßnahmen zur Verhütung weiterer Unfälle ergriffen werden können. Diese Feststellung ist demjenigen gegenüber zu treffen, der für die Ergreifung der Maßnahme zuständig ist.“

2. Die Einleitung des § 99 Abs. 1 hat zu lauten:

„Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 5000 S bis 30.000 S, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen.“

3. Die Einleitung des § 99 Abs. 2 hat zu lauten:

„Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 500 S bis 30.000 S, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen.“

4. § 99 Abs. 2 lit. e hat zu lauten:

„e) wer Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs unbefugt anbringt, entfernt, verdeckt oder in ihrer Lage oder Bedeutung verändert oder solche Einrichtungen beschädigt, es sei denn, die Beschädigung ist bei

einem Verkehrsunfall entstanden und die nächste Polizei- oder Gendarmeriedienststelle oder der Straßenerhalter ist von der Beschädigung unter Bekanntgabe der Identität des Beschädigers ohne unnötigen Aufschub verständigt worden,“

5. Die Einleitung des § 99 Abs. 3 hat zu lauten:

„Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 S, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.“

6. Die Einleitung des § 99 Abs. 4 hat zu lauten:

„Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1000 S, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 48 Stunden, zu bestrafen.“

7. § 99 Abs. 6 lit. c hat zu lauten:

„c) wenn eine in Abs. 2, 3 oder 4 bezeichnete Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.“

8. § 100 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Ist eine Person einer Verwaltungsübertretung nach § 99 schuldig, derentwegen sie bereits einmal bestraft worden ist, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Arreststrafe im Ausmaß der für die betreffende Tat angedrohten Ersatzfreiheitsstrafe verhängt werden; ist eine solche Person bereits zweimal bestraft worden, so können Geld- und Arreststrafe auch nebeneinander verhängt werden. Bei Übertretungen nach § 99 Abs. 3 und 4 ist die Verhängung einer Arreststrafe nach den vorstehenden Bestimmungen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um die betreffende Person von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.“

9. § 100 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Bei einer Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 1 oder 2 finden die Bestimmungen der §§ 21 und 50 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 keine Anwendung.“

Artikel II

Das Bundesstraßengesetz, BGBl. Nr. 59/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 127/1954, 56/1958, 100/1959, 135/1961, 11/1962, 134/1964 und 113/1968 und der Kundmachung BGBl. Nr. 65/1963 wird wie folgt geändert:

§ 30 hat zu lauten:

„§ 30. (1) Jede vorsätzliche, wenn auch nur versuchte, sowie jede durch Mangel pflichtgemäßer Aufmerksamkeit verursachte Beschädigung einer Bundesstraße ist, sofern nicht ein gerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegt, als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 5000 S, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu einer Woche, zu bestrafen.

(2) Eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 liegt nicht vor, wenn bei einer durch Mangel an pflichtgemäßer Aufmerksamkeit verursachten Beschädigung die nächste Polizei- oder Gendarmeriedienststelle oder die nächste Dienststelle der Bundesstraßenverwaltung von der Beschädigung unter Bekanntgabe der Identität des Beschädigers ohne unnötigen Aufschub verständigt worden ist.“

Artikel III

Das Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 113/1963 und 20/1970 wird wie folgt geändert:

1. § 54 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wer den Bestimmungen der §§ 38 bis 44 oder den auf Grund der §§ 46 und 49 durch Verordnung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, begeht, sofern nicht ein gerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 3 und 4, mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.“

2. Dem § 54 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Vorschriften über das Verhalten bei Annäherung an schienengleiche Eisenbahnübergänge und bei Übersetzung solcher Übergänge sowie über die Beachtung der den schienengleichen Eisenbahnübergang sichernden Verkehrszeichen sind mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 S zu bestrafen. Ist eine Person bereits einmal wegen einer derartigen Zuwiderhandlung bestraft worden, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Arreststrafe bis zu zwei Wochen verhängt werden; ist eine solche

Person bereits zweimal bestraft worden, so können Geld- und Arreststrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Arreststrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um die betreffende Person von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.

(4) Beschädigungen von Sicherungseinrichtungen und Verkehrszeichen an schienengleichen Eisenbahnübergängen, die bei einem Straßenverkehrsunfall entstanden sind, gelten nicht als Verwaltungsübertretungen nach diesem Bundesgesetz, wenn die nächste Bahndienststelle oder die nächste Polizei- oder Gendarmeriedienststelle von der Beschädigung unter Bekanntgabe der Identität des Beschädigers ohne unnötigen Aufschub verständigt worden ist.“

Artikel IV

(1) Wird die Anzeige wegen eines Verkehrsunfalles vom öffentlichen Ankläger zurückgelegt oder ein gerichtliches Verfahren wegen eines Verkehrsunfalles rechtskräftig ohne Schuldspruch des Angezeigten beendet, so ist dies der nach dem Unfallort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde aber dieser, mitzuteilen. Die Mitteilung obliegt bei Zurücklegung der Anzeige dem öffentlichen Ankläger, in allen anderen Fällen aber dem Gericht.

(2) Die Zeit von der Erstattung der Strafanzeige wegen eines Verkehrsunfalles bis zum Einlangen der im Abs. 1 genannten Mitteilung bei der zuständigen Verwaltungsbehörde ist in die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950) nicht einzurechnen.

Artikel V

Dieses Bundesgesetz tritt am 15. Tage nach der Kundmachung in Kraft.

Artikel VI

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. hinsichtlich des Art. I, soweit die Vollziehung den Ländern zusteht, die Landesregierungen, im übrigen der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie,

2. hinsichtlich des Art. II der Bundesminister für Bauten und Technik,

3. hinsichtlich des Art. III der Bundesminister für Verkehr,

4. hinsichtlich des Art. IV Abs. 1 der Bundesminister für Justiz und

5. hinsichtlich des Art. IV Abs. 2 die Bundesregierung.